

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Stralendorf

Auf der Grundlage der § 129 in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), gültig in der zuletzt geänderten Fassung und des § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Stralendorf vom 28.11.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für Schüler an Schulen in Trägerschaft des Amtes Stralendorf sowie deren Personenberechtigten.
- (2) Die Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, welche das Amt Stralendorf über die Schulen kostenlos an die Schüler ausleiht.
- (3) Entleiher ist bei nicht volljährigen Schülern der Personensorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist das Amt Stralendorf.

§ 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadensersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o. ä. sind nicht zulässig.
- (2) Leihexemplare sind nur von dem Entleiher zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht dritten Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen

Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.

- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
 - in der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung zwischen dem Schulleiter und Entleiher getroffen, die die Rückgabe zu einem späteren Zeitpunkt sichert.
- (6) Bei Verlust, Totalschaden oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, Schadensersatz zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt.
- (7) Der Verlust, Totalschaden oder Beschädigungen von leihweise überlassenen Schulbüchern sind durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Beschädigung ein solches Maß erreicht, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des Leihexemplares ausgeschlossen ist.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere:
 - herausgerissene oder -getrennte Seiten oder Seitenteile,
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. durch Flüssigkeiten, Lebensmittel etc.)
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
 - starke Verschmutzung.
- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung nach Nutzungsjahren, ab erstmaligen Gebrauch des Leihexemplars, wie folgt für den Wiederbeschaffungspreis festgelegt:
 - im 1. Jahr der Nutzung 100 %
 - im 2. Jahr der Nutzung 75 %
 - im 3. Jahr der Nutzung 50 %
 - im 4. Jahr der Nutzung 25 %
 - und ab dem 5. Jahr und bis zum 6. Jahr der Nutzung 10 %.(Ein Jahr gilt im Sinne eines Schuljahres.)
- (10) Leihweise überlassene Schulbücher, deren Nutzungszeit verkürzt ist, sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.

- (11) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters beim Entleiher verbleiben.

§ 4 Fälligkeit und Vollstreckung

Der nach § 3 Absatz 9 dieser Satzung zu zahlende Schadenersatz wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung (Formblatt Anlage 1) fällig. Schuldner des Schadenersatzes ist der Entleiher, sofern mehrere Entleiher vorliegen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Personalbestimmte Begriffe

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralendorf, den _____
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Amtsvorsteher des _____
Amtes Stralendorf Helmut Richter

Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Stralendorf wird im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: _____

Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelung des § 5 Absatz 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraf 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Stralendorf geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“